

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene findet nach der schriftlichen Prüfung statt. ²Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern 1 bis 3, im schriftlichen Prüfungsfach 2 ergänzt um Fragen aus der Vermessungskunde. ³Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling 30 Minuten. ⁴In der Regel sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene findet nach der schriftlichen Prüfung statt. ²Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ³Die mündliche Prüfung umfasst je Prüfling:

1. einen Kurzvortrag von zehn Minuten mit anschließendem vertiefenden Gespräch von zehn Minuten Dauer,
2. ein Prüfungsgespräch von 40 Minuten Dauer.

⁴Für den Kurzvortrag nach Satz 3 Nr. 1 erhalten die Prüflinge 30 Minuten vor Beginn drei Themen zur Wahl.

⁵Im Prüfungsgespräch nach Satz 3 Nr. 2 sollen in der Regel zwei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.